

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3396/85 des Rates vom 26. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische** ..... 1
  - Verordnung (EWG) Nr. 3397/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 6
  - Verordnung (EWG) Nr. 3398/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 8
  - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3399/85 der Kommission vom 28. November 1985 zur Anpassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals** ..... 10
  - Verordnung (EWG) Nr. 3400/85 der Kommission vom 29. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3228/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle ..... 12
  - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3401/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission** ..... 13
  - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3402/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper** ..... 14
  - Verordnung (EWG) Nr. 3403/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 500 000 Tonnen ..... 16
- 

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

85/519/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 26. November 1985 über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13) ..... 18**
- Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13) 19**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3396/85 DES RATES

vom 26. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, sowie auf  
die diesem Vertrag beigefügte Akte, insbesondere auf die  
Artikel 27 und 396,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates  
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, in der Fassung der  
Verordnung (EWG) Nr. 3655/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht in Artikel 2 die  
Möglichkeit vor, für die in Artikel 1 genannten Erzeug-  
nisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse gemeinsame  
Vermarktungsnormen festzulegen.In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sind  
spanische Markelen, Migram, Brachsenmakrele und  
Seeteufel in die Preisregelung der Verordnung (EWG) Nr.  
3796/81 einbezogen worden.Die Normung dieser Erzeugnisse ist für das reibungslose  
Funktionieren der Preisregelung von besonderer Bedeu-  
tung.Die Festsetzung von gemeinsamen Vermarktungsnormen  
dürfte insbesondere zur Verbesserung der Qualität der  
Erzeugnisse beitragen. Es ist daher angezeigt, für diese  
Erzeugnisse solche Normen festzusetzen.Darüber hinaus gewährleistet die Normung von Fischerei-  
erzeugnissen gerechte Wettbewerbsbedingungen und eine  
bessere Markttransparenz. Es empfiehlt sich daher, für  
jedes vermarktete Los die Angabe des Nettogewichts in  
Kilogramm vorzusehen.Die Erfahrungen mit dem bisherigen Einteilungssystem  
haben in Anbetracht der besonderen Merkmale desMarktes bestimmter pelagischer Fische gezeigt, daß in  
einigen Fällen Änderungen erforderlich sind.Die Verordnung (EWG) Nr. 103/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3250/83 der Kommis-  
sion<sup>(4)</sup>, ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 wird wie folgt geän-  
dert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*Für folgende Seefischarten der Tarifstelle ex 03.01 B I  
des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen lebende,  
gefrorene oder zerteilte Fische, werden Vermarktungs-  
normen festgelegt :

- Hering (*Clupea harengus*),
- Sardine (*Sardina pilchardus*),
- Dornhai (*Squalus acanthias*),
- Katzenhai (*Scyliorhinus* spp.),
- Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*  
spp.),
- Kabeljau (*Gadus morhua*),
- Köhler (*Pollachius virens*),
- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
- Merlan (*Merlangus merlangus*),
- Leng (*Molva* spp.),
- Markele (*Scomber scombrus*),
- Spanische Makrele (*Scomber japonicus*),
- Sardelle (*Engraulis* spp.),
- Scholle oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*),
- Seehecht (*Merluccius merluccius*),
- Migram (*Lepidorhombus* spp.),
- Brachsenmakrele (*Brama* spp.),
- Seeteufel (*Lophius* spp.)<sup>7</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 20.

2. In Artikel 8 Absatz 4 wird folgendes angefügt :

„Auf jedem Los wird deutlich lesbar das Eigengewicht in Kilogramm angebracht. Bei Losen, die in genormten Kisten zum Verkauf angeboten werden, ist diese Gewichtsangabe nicht erforderlich, wenn aus dem vor dem Verkauf vorgenommenen Wiegen hervorgeht, daß der Inhalt der Kisten ihrem angenommenen Fassungsvermögen entspricht.“

3. An Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt :

„(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere betreffend das Wiegeverfahren und die Festlegung einer bei jedem Los zulässigen Abweichung gegenüber dem angegebenen oder angenommenen Eigengewicht nach untern oder nach oben, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen (1).“

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 8a

Heringe und Makrelen können auf der Grundlage eines Stichprobensystems in die verschiedenen Frische- und Größeklassen eingeteilt werden. Dieses System muß hinsichtlich Frische und Größe der Fische eine möglichst große Einheitlichkeit des Loses gewährleisten.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Festlegung der Zahl der Stichproben,

des Gewichts oder des Volumens jeder Fischstichprobe sowie der Verfahren zur Beurteilung der Einteilung und der Überprüfung des Gewichts der vermarkteten Lose werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.“

5. Im Anhang A erste Spalte wird nach dem Wort „Beurteilungsobjekt“ der Hinweis „(2)“ eingefügt ; am Seitenende wird folgender Text eingefügt :

„(2) Bei Seeteufel ohne Kopf erfolgt die Einteilung in die drei Frischeklassen auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der für Seeteufel anwendbaren Rubriken.“

6. Anhang B wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986 in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend spanische Markelen, Migram, Brachsenmakrele und Seeteufel, die mit Wirkung vom 1. März 1986 gelten.

Sie gilt in Spanien und Portugal ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. F. POOS

## ANHANG

## „ANHANG B

## GRÖSSENSCHEMA (1)

	Hering	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,125 und mehr	8 oder weniger
Größe 2	0,085 bis weniger als 0,125	9 bis 11
Größe 3	a) 0,050 bis weniger als 0,085	12 bis 20
	b) 0,033 bis weniger als 0,085 für Ostseeheringe	12 bis 30

  

	Sardine	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,100 und mehr	10 oder weniger
Größe 2	0,055 bis weniger als 0,100	11 bis 18
Größe 3	0,031 bis weniger als 0,055	19 bis 32
Größe 4	a) 0,015 bis weniger als 0,031	33 bis 67
	b) 0,011 bis weniger als 0,031 für Mittelmeersardinen	33 bis 91

  

	Katzenhai	Dornhai
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	2,2 und mehr
Größe 2	1 bis weniger als 2	1 bis weniger als 2,2
Größe 3	0,5 bis weniger als 1	0,7 bis weniger als 1

  

	Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch	Kabeljau
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	2 und mehr	7 und mehr
Größe 2	0,6 bis weniger als 2	4 bis weniger als 7
Größe 3	0,35 bis weniger als 0,6	2 bis weniger als 4
Größe 4	—	1 bis weniger als 2
Größe 5	—	0,3 bis weniger als 1

(1) a) Die in diesem Anhang genannten, in Gewicht ausgedrückten Mindestgrößen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Fische den im Rahmen der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in Länge ausgedrückten biologischen Mindestgrößen entsprechen.

b) Auf jeden Fall müssen die für die einzelnen Gebiete geltenden biologischen Mindestgrößen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 eingehalten werden.

	Köhler	Schellfisch
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	5 und mehr	1 und mehr
Größe 2	3 bis weniger als 5	0,57 bis weniger als 1
Größe 3	1,5 bis weniger als 3	0,3 bis weniger als 0,57
Größe 4	0,3 bis weniger als 1,5	0,17 bis weniger als 0,3

  

	Merlan	Leng
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,5 und mehr	5 und mehr
Größe 2	0,35 bis weniger als 0,5	2,5 bis weniger als 5
Größe 3	0,25 bis weniger als 0,35	0,5 bis weniger als 2,5
Größe 4	0,11 bis weniger als 0,25	—

  

	Makrele/Spanische Makrele	
	kg/Fisch	Stück je 25 kg
Größe 1	0,5 und mehr	50 oder weniger
Größe 2	0,2 bis weniger als 0,5	51 bis 125
Größe 3	a) 0,1 bis weniger als 0,2 b) 0,08 bis weniger als 0,2 für Mittelmeermakrelen	a) 126 bis 250 b) 126 bis 325 für Mittelmeermakrelen

  

	Sardelle	
	kg/Fisch	Stück/kg
Größe 1	0,033 und mehr	30 oder weniger
Größe 2	0,020 bis weniger als 0,033	31 bis 50
Größe 3	0,012 bis weniger als 0,020	51 bis 83
Größe 4	0,008 bis weniger als 0,012	84 bis 125

  

	Scholle oder Goldbutt	Seehecht
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,6 und mehr	2,5 und mehr
Größe 2	0,4 bis weniger als 0,6	1,2 bis weniger als 2,5
Größe 3	0,3 bis weniger als 0,4	0,6 bis weniger als 1,2
Größe 4	0,15 bis weniger als 0,3	0,28 bis weniger als 0,6
Größe 5	—	a) 0,2 bis weniger als 0,28 b) 0,15 bis weniger als 0,28 für Mittelmeersehecht

	Migram	Brachsenmakrele
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	0,45 und mehr	0,80 und mehr
Größe 2	0,25 bis weniger als 0,45	0,20 bis weniger als 0,80
Größe 3	0,20 bis weniger als 0,25	—
Größe 4	a) 0,11 bis weniger als 0,20 b) 0,050 bis weniger als 0,20 für Mittelmeermigram	—

  

	Seeteufel	
	ganz, ausgenommen	ohne Kopf
	kg/Fisch	kg/Fisch
Größe 1	10 und mehr	3,75 und mehr
Größe 2	6 bis weniger als 10	2 bis weniger als 3,75
Größe 3	3 bis weniger als 6	1 bis weniger als 2
Größe 4	1 bis weniger als 3	0,5 bis weniger als 1
Größe 5	0,5 bis weniger als 1	0,2 bis weniger als 0,5"

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3397/85 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den  
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der  
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-  
nungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2956/85<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. November 1985 fest-  
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	138,71
10.01 B II	Hartweizen	182,47 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	111,10 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	130,76
10.04	Hafer	111,18
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	105,59 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	74,87 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	120,78 <sup>(4)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	208,32
11.01 B	Mehl von Roggen	169,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	296,25
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	223,74

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3398/85 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1018/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den  
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der  
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-  
nungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2543/73 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2160/85 <sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71 <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 <sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. November 1985 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-  
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	1,09	1,09	1,12	1,09
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,90	1,90	0,81
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	5,46	5,46	5,46
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3399/85 DER KOMMISSION**

vom 28. November 1985

**zur Anpassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 der Kommission<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/84<sup>(2)</sup>, wurde eine nachträgliche Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, einschließlich Spanien und Portugal, eingeführt. Die genannte Verordnung muß in der Weise geändert werden, daß nach passiver Veredelung wiedereingeführte Textilwaren mit Ursprung in Spanien und Portugal nicht mehr erfaßt werden.

Einige Gemeinschaftsakte auf dem Gebiet des Zollrechts enthalten Vermerke in allen Amtssprachen der Gemeinschaft. In den folgenden Verordnungen ist daher jeweils der Wortlaut in spanischer und portugiesischer Sprache der darin vorgesehenen Vermerke einzufügen :

- Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/85<sup>(4)</sup>;
- Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1746/85<sup>(6)</sup>;
- Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1745/85<sup>(8)</sup>.

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften die in Artikel 396 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen vor dem Beitritt erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbe-

haltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt angepaßt :

1. Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 :

a) der Titel erhält folgende Fassung :

„... über die Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Malta, Marokko und Tunesien“;

b) der Anhang wird wie folgt angepaßt :

- Kategorie Nr. 4 : in der Spalte „Drittland“ wird das Wort „Portugal“ gestrichen ;
- Kategorie Nr. 5 wird gestrichen ;
- Kategorie Nr. 6 : in der Spalte „Drittland“ wird das Wort „Spanien“ gestrichen ;
- Kategorie Nr. 7 : in der Spalte „Drittland“ wird das Wort „Portugal“ gestrichen ;
- Kategorie Nr. 8 : in der Spalte „Drittland“ wird das Wort „Portugal“ gestrichen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 223/77 :

Es werden folgende Angaben angefügt :

a) in Artikel 13b Absatz 2 erster Unterabsatz :

- „— Expedido a posteriori
- Emitido a posteriori“;

b) in Artikel 59 Absatz 1 :

- „— Procedimiento simplificado
- Procedimento simplificado“;

c) in Artikel 60a Absatz 2 :

- „— Dispensa de firma
- Dispensada a assinatura“;

d) in Artikel 61d Absatz 1 :

- „— Procedimiento simplificado
- Procedimento simplificado“;

e) in Artikel 61f Absatz 2 :

- „— Dispensa de firma
- Dispensada a assinatura“;

f) in Artikel 74 Absatz 1 zweiter Unterabsatz :

- „— Expedido por triplicado
- Emitido em três exemplares“;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 29. 3. 1984, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1985, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1985, S. 21.

g) in Artikel 77 Absatz 2 :

- „— Procedimiento simplificado
- Procedimento simplificado”.

3. Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 :

In Artikel 3 Absatz 2 werden folgende Angaben angefügt :

- „— Objeto para personas minusválidas :  
se mantiene la franquicia subordinada al respeto del artículo 77, apartado 2, segundo párrafo, del Reglamento (CEE) n° 918/83 ;
- Objectos destinados a pessoas deficientes :  
é mantida a franquia desde que seja respeitado o n° 2, segundo parágrafo, do artigo 77 do Regulamento (CEE) n° 918/83”.

4. Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 :

In Artikel 3 Absatz 2 werden folgende Angaben angefügt :

- „— Objeto UNESCO : se mantiene la franquicia subordinada al respeto del artículo 57, apartado 2, primer párrafo, del Reglamento (CEE) n° 918/83 ;
- Objectos UNESCO : é mantida a franquia desde que seja respeitado o n° 2, primeiro parágrafo, do artigo 57 do Regulamento (CEE) n° 918/83.”

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1985

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3400/85 DER KOMMISSION**

vom 29. November 1985

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3228/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup> bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/85<sup>(5)</sup>, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Am 25. November 1985 hat Deutschland der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3228/85<sup>(6)</sup> vorgesehene Frist für die Einreichung der Gebote für jede Teilausschreibung zu ändern ; diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3228/85 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 4*

- (1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung können bis 4. Dezember 1985 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 26. März 1986 aus.
- (4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 73.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 19. 11. 1985, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3401/85 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1985

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24  
und auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen  
Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisa-  
tionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3481/84<sup>(4)</sup>, sieht die Mitteilung von Angaben der  
Mitgliedstaaten über Einfuhr und Ausfuhr bestimmter  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Kommission vor.Bei bestimmten Erzeugnissen des Eier- und Geflügel-  
sektors müssen die Angaben der Mitgliedstaaten in  
einheitlicher Form erfolgen. Bei bestimmten Verarbei-  
tungserzeugnissen aus Obst und Gemüse werden die  
Angaben über Einfuhren und Ausfuhren nicht mehr  
benötigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 wird wie folgt geän-  
dert :a) In Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c) wird folgender Satz  
angefügt :„Bei den in Anhang I unter „III. Eier und Geflügel“  
aufgeführten Erzeugnissen der Tarifstellen 01.05 A und  
04.05 A I des Gemeinsamen Zolltarifs werden zusätz-  
liche Einheiten jedoch in 1 000 Stück angegeben.“b) In Anhang I unter „XIV. Obst und Gemüse“ werden  
die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 08.03 und ex 20.05  
gestrichen.c) In Anhang III erhalten die Spalten 5, 8, 11 und 14 die  
Überschrift : „Einheitswert je 100 kg / 1 000 Stück<sup>(6)</sup>“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3402/85 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/83 <sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgelegt worden. Zur Erhebung vergleichbarer Preise in der Gemeinschaft sind mit vorgenannter Verordnung u. a. einige Korrekturen festgelegt worden, die sich aus den in bestimmten Mitgliedstaaten verwendeten Schnittführungen im Verhältnis zur Referenzschnittführung der Gemeinschaft ergeben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zur Erhaltung einer besseren Vergleichbarkeit der Preise ausreicht, die Mehrwertsteuer von dem an den Lieferer für das Tier frei Eingang Schlachtstätte gezahlten Preis abzuziehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 563/82 ist also diesbezüglich zu ändern.

Aus denselben Gründen muß das Verzeichnis der in Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehenen Korrekturen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 563/82 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 6 dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festzustellende Marktpreis ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte, ohne Mehrwertsteuer, gezahlt an den Lieferer für das Tier. Dieser Preis wird ausgedrückt pro 100 kg Schlachtkörper gemäß der Referenzschnittführung nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, am Haken der Schlachtstätte gewogen und eingestuft.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1983, S. 41.

2. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Korrekturen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81, ausgedrückt als Prozentanteil des Schlachtkörpergewichts

(Prozentanteil des Gewichts)

Prozentanteile	minus			plus				
	1-2	3	4-5	1	2	3	4	5
Nieren	— 0,4							
Nierenfettgewebe	— 1,75	— 2,5	— 3,5					
Beckenfettgewebe	— 0,5							
Leber	— 2,5							
Saumfleisch	— 0,4							
Nierenzapfen	— 0,4							
Schwanz	— 0,4							
Rückenmark	— 0,05							
Euterfett	— 1,0							
Hoden	— 0,3							
Sackfett	— 0,5							
Oberschalenkranzfett	— 0,3							
Halsvene und anhaftendes Fettgewebe (Halsfett)	— 0,3							
Entfernung des Fettgewebes				0	0	+ 1	+ 2	+ 4"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3403/85 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1985

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 500 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/85<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3239/85<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 200 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 27. November 1985 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweizen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

*Artikel 2*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2924/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 73.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 20. 11. 1985, S. 6.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Amiens	190 000
Bordeaux	65 000
Châlons-sur-Marne	170 000
Dijon	70 000
Lille	100 000
Nancy	90 000
Nantes	40 000
Orléans	380 000
Paris	225 000
Poitiers	80 000
Rouen	70 000
Toulouse	20 000”

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 1985

über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13)

(85/519/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten  
Entwurf eines Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 79/783/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/559/EWG<sup>(2)</sup>, legte der Rat ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung fest, das eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung enthält.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 79/783/EWG kann die Gemeinschaft mit Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, Abkommen mit dem Ziel schließen, eine Konzertation zwischen den Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung und den einschlägigen Programmen dieser Staaten herbeizuführen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 79/783/EWG ist die Kommission befugt, die betreffenden Abkommen auszuhandeln.

Gemäß dem vorgenannten Artikel hat die Kommission ein Abkommen mit Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz ausgehandelt.

Diesem Abkommen ist zuzustimmen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13) wird für die Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Die Mitteilung nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens erfolgt durch den Präsidenten des Rates.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. F. POOS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49.

**KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT—COST**  
**über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und**  
**der Mustererkennung (COST-Aktion 13)**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

FINNLAND, JUGOSLAWIEN, NORWEGEN, ÖSTERREICH,  
 SCHWEDEN UND DIE SCHWEIZ,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“ genannt —  
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß vom 11. September 1979 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Vierjahresprogramm zur Entwicklung der Datenverarbeitung festgelegt.

Mit Beschluß vom 22. November 1984 hat der Rat das mit seinem Beschluß vom 11. September 1979 festgelegte Programm geändert ; die geänderte Fassung enthält eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung, nachstehend „COST-Aktion 13“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, und die Gemeinschaft beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten und der Gemeinschaft einen finanziellen Aufwand von 15 Millionen ECU —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 21. November 1986 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung.

Diese Aktion ist in Anhang A im einzelnen beschrieben.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweiligen nationalen Instituten und Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich ; ausgenommen hiervon sind Forschungsarbeiten, die mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Wege von Forschungsverträgen durchgeführt werden.

*Artikel 2*

Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertationsausschusses Gemeinschaft—COST, nachstehend „Ausschuß“ genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

Die Struktur des Ausschusses kann von den Vertragsparteien geändert werden.

*Artikel 3*

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion kann die Kommission im Einvernehmen mit den im Ausschuß vertretenen Delegierten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter ernennen.

*Artikel 4*

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wie folgt veranschlagt :

1 300 000 ECU für die Gemeinschaft,
50 000 ECU für Finnland,
58 000 ECU für Jugoslawien,
53 000 ECU für Norwegen,
57 000 ECU für Österreich,
70 000 ECU für Schweden,
70 000 ECU für die Schweiz.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind in Anhang C festgelegt.

*Artikel 5*

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten aus, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt diese den Staaten.

(3) Am Ende des Konzertationszeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion. Diesen

Bericht veröffentlicht sie spätestens sechs Monate nach seiner Übermittlung, sofern kein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuß nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt.

#### *Artikel 6*

(1) Die Vertragsparteien teilen nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Für die Vertragsparteien, welche die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung gemacht haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Mitteilung gemacht hat.

Für die Vertragsparteien, welche die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

Vertragsparteien, welche die Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht gemacht haben, können ab Inkrafttreten dieses Abkommens sechs Monate lang ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jede Vertragspartei von den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen sowie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

#### *Artikel 7*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

#### *Artikel 8*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## ANHANG A

## ZIEL DES PROJEKTES

1. Künstliche Intelligenz (KI) und Mustererkennung (ME) sind nunmehr als wichtige Gebiete für die Entwicklung der Informationstechnologie anerkannt. Ihre Bedeutung ist zum Teil auf neue Produkte zurückzuführen, die als Nebenprodukte der KI- und ME-Forschung entstanden sind, wie LISP-Technologie, Expertensysteme, Sprachsynthesatoren usw. Außerdem haben sich die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung als ausgezeichnete Antriebskraft für die Förderung der Informationstechnologie erwiesen.

Neuere nationale Programme und das Programm ESPRIT der Europäischen Gemeinschaften haben dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die meisten dieser Programme sind industriell ausgerichtet, d. h. es wird erwartet, daß dabei in relativ kurzer Zeit neue Produkte entwickelt werden. Die wichtigsten Beteiligten an diesen Vorhaben sind große Industriegesellschaften. Daher besteht Bedarf an einem ergänzenden Aktionsprogramm, das insbesondere der fortgeschrittenen Forschung zugute kommen würde und zur Ausbildung in KI und ME beitragen könnte.

2. Hauptziel des Projekts ist die Schaffung einer Umgebung und von Mechanismen, die
  - gemeinsame Forschungsarbeiten im Bereich der KI und ME in Gang setzen und fördern,
  - den Gedankenaustausch, die Identifizierung der Probleme und die Harmonisierung von Lösungsstrategien erleichtern,
  - die derzeitigen Tätigkeiten auf europäischer Ebene koordinieren,
  - aus der Forschung über einschlägige Entwicklungen hervorgegangene mögliche Lösungen auf andere Umgebungen (z. B. Industrie) übertragen,
  - die knappen Ausbildungsressourcen in Europa verstärken,
  - Prüfstellen in Europa verstärken,
 und zwar durch folgende Aktionen:
  - kurz- und längerfristiger Austausch von Forschern,
  - Förderung von Arbeitsgruppen und Seminaren zur Problemidentifizierung,
  - Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben,
  - Förderung von Arbeiten in Form kleiner spezifischer Projekte (Implementierung, Pilotprojekte, Studien usw.),
  - Förderung fortgeschrittener Kurse,
  - Gewährung von Stipendien, damit Studenten oder erfahrenes Personal an gemeinsamen Forschungsvorhaben teilnehmen können,
  - Förderung des Einsatzes fortgeschrittener Informationsaustauschsysteme.

3. **Technische Ziele**

Dieses Programm erstreckt sich auf grundlegende Forschungen im Hinblick auf die Entwicklung fortgeschrittener Werkzeuge der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung. Die einzelnen Bereiche sind Verfahren zum Entwurf von Wissensbasen, verteilte Wissensbasen-Systeme, logische Programmierung und Parallelismus und fortgeschrittene Mustererkennung.

Vorschläge können sich auf folgende Themen beziehen:

- Wissensakquisition und -analyse (ICAI),
- Lernen und induktive Folgerung,
- Automatische Programmierung,
- Verteilte und gemeinsame Problemlösung,
- Synergismus Mensch-Maschine,
- Entwicklung wirksamer Systeme zur Symbolverarbeitung,
- Parallelismus und Verteilung in logischen Programmierungssystemen,
- Nicht monotone Beweisprogramme,
- Schaffung von Schnittstellen zur Verarbeitung auf höherer und niedriger Ebene zum Verstehen von Signalen: zu den Entwicklungsbereichen gehören Verstehen von Sprache, Bild und spezifischen Signalen,
- Wissensdarstellung und kognitive Modellierung,
- Zielbezogene Merkmalgewinnung unter Verwendung von Syntax und Semantik. („Segmentierung durch Erkennung“) mit Nachdruck auf dem Steuerproblem.
- 3D-Vision und Verstehen der Bewegung (Hardware, Software),
- Architektur und spezifische Hardware zum Signalverstehen mit Nachdruck auf der Abhängigkeit zwischen Algorithmus und Architekturen (Parallelismus).

*ANHANG B***MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT—COST „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MUSTERERKENNUNG“****1. Der Ausschuß**

- 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung, vor allem den nachstehend genannten, Stellung nimmt:
  - Förderung und Koordination der auf einzelstaatlicher Ebene erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen der konzertierten Aktion,
  - Festlegung von Forschungsgegenständen von besonderer Bedeutung oder von gemeinsamem Interesse,
  - Gewährung finanzieller Hilfe aus dem Koordinationsfonds,
  - Auswahl von Vertragsnehmern für besondere Aufgaben,
  - gegebenenfalls Bestellung des Projektleiters,
  - gegebenenfalls Beratung des Projektleiters ;
- 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung ;
- 1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.
2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und gegebenenfalls dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Sachverständige hinzuziehen.

Der Ausschuß kann Vertreter der Anwender, der CEPT und der mit Normungstätigkeiten befaßten europäischen Gremien um Stellungnahmen bitten.

*ANHANG C***FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN***Artikel 1*

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung nach Artikel 4 des Abkommens.

*Artikel 2*

Bei Inkrafttreten des Abkommens richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel, die den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen entsprechen.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinationskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag zu den Koordinationskosten im Rahmen des Abkommens spätestens drei Monate nach erfolgtem Abruf der Mittel durch die Kommission. Bei Verzögerungen in der Zahlung hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz wird für den gesamten Zeitraum der Verzögerung angewandt.

*Artikel 3*

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die in einem Kapitel des Einnahmenansatzes des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) eingesetzt werden.

*Artikel 4*

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinationskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigelegt.

*Artikel 5*

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

*Artikel 6*

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

---

ANLAGE

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MUSTERERKENNUNG“ (COST-AKTION 13)  
 POSTEN 7702 „GEMEINSCHAFTLICHE AKTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DER INFORMATIK“

(in ECU)

	1985		1986		1987		1988		ZUSAMMEN	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Ursprünglich geschätzter Gesamtbetrag — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
Insgesamt	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierter Ausgabenansatz unter Berücksichtigung des zusätzlichen Mittelbedarfs, der sich aus dem Beitritt beteiligter Nichtmitgliedstaaten ergibt — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	358 000	520 000	—	470 000	—	318 000	1 658 000	1 658 000
3. Durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu deckende Differenz zwischen 1 und 2	0	0	358 000	120 000	—	120 000	—	118 000	358 000	358 000

VE = Verpflichtungsermächtigung.  
 ZE = Zahlungsermächtigung.